

Bestattungs- und Friedhofsreglement

vom 28. Juni 1989

(mit allen Änderungen bis 01. Dezember 2014)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Organisation	1
II. Bestattungswesen	2
III. Friedhofordnung	4
IV. Kosten, Gebühren und Entschädigungen	6
V. Unterhalt, Ordnungsvorschriften und Strafbestimmungen	7
VI. Schlussbestimmungen	8
VII. Anhang	10

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen § 2 (Regierungsratsbeschluss vom 13. Juni 1969) erlässt die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil folgendes Reglement:

I. Organisation

- | | | |
|-----|---|--|
| § 1 | Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht dem Gemeinderat sowie der Werk- und Umweltschutzkommission. | Zuständigkeit |
| § 2 | Die Werk- und Umweltschutzkommission ist verantwortlich für die Aufsicht über die Friedhöfe von Mümliswil und Ramiswil, die Erfüllung der pflichtgemässen Aufgaben des Friedhofgärtners, des Totengräbers, der Sargträger, des Verantwortlichen für die Aufbahnhalle sowie die Einhaltung der in diesem Reglement festgelegten Bestimmungen. Die Werk- und Umweltschutzkommission führt ein Register über die Erd- und Urnenbestattungen. | Werk- und Umweltschutzkommission
Aufgaben |
| § 3 | Die Aufgaben des Friedhofgärtners, des Verantwortlichen für die Aufbahnhalle, des Totengräbers sowie der Sargträger erfolgt durch den Gemeinderat. | Pflichtenheft für
Funktionäre |
| § 4 | Die Wahl des Friedhofgärtners, des Totengräbers, des Verantwortlichen für die Aufbahnhalle sowie der Sargträger erfolgt durch den Gemeinderat. | Wahl der Funktionäre |
| § 5 | Die unter § 4 genannten Funktionen können auch den Gemeindewerkangestellten übertragen werden. | Gemeindewerkangestellte |
| § 6 | Die Aufgaben des Friedhofgärtners und des Verantwortlichen für die Aufbahnhalle können auch einer Unternehmung auf privatrechtlicher Basis übertragen werden. Der entsprechende Werkvertrag wird vom Gemeinderat abgeschlossen. | Werkvertrag |

II. Bestattungswesen

- | | | |
|------|---|--|
| § 7 | Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsbeamten (Gemeindekanzlei) anzuzeigen. | Todesanzeige |
| § 8 | Der Zivilstandsbeamte benachrichtigt bei einem Todesfall den Präsidenten der Werk- und Umweltschutzkommission, den Totengräber, den Verantwortlichen der Sargträger sowie alle weiteren notwendigen Stellen. Der Zivilstandsbeamte ist dafür besorgt, dass ein Todesfall fristgemäss öffentlich in Mümliswil und Ramiswil angeschlagen wird. | Zivilstandsamt |
| § 9 | Bei jedem Todesfall und bei jedem Begräbnis ist in üblicher Weise zu läuten. Das Läuten ist Aufgabe des zuständigen Sakristans. | Geläute |
| § 10 | <ol style="list-style-type: none">1 Der Zeitpunkt der Beerdigung ist unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen und im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde mit dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren.2 Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 96 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Ohne Bestätigung des Zivilstandsamtes des Todesortes über die erfolgte Eintragung im Todesregister darf die Bestattung oder Kremation nicht erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann das Gemeindepräsidium Ausnahmen gestatten.3 Fällt der dritte Tag nach dem Tode auf einen Samstag, so kann die Beerdigung ohne Bewilligung des Gemeindepräsidiums am nächstfolgenden Werktag erfolgen.4 Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen dürfen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht vorgenommen werden. Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus sanitätspolizeilichen Gründen. | Beerdigung Zeitpunkt |
| § 11 | <ol style="list-style-type: none">1 Auf den Friedhöfen von Mümliswil und Ramiswil werden für eine würdige Erd- oder Urnenbestattung Begräbnisplätze zur Verfügung gestellt:<ol style="list-style-type: none">a) Für verstorbene Einwohnerb) Für Verstorbene, die nie in der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil Wohnsitz hatten oder nur zeitweise hier wohnten. In diesen Fällen ist die Bewilligung des Gemeindepräsidiums notwendig.2 Nur für zeitlich nacheinander verstorbene Familienangehörige, die in laufender Reihe beigesetzt werden, sind Doppel- bzw. Familiengräber zulässig. In besonderen Fällen entscheidet die Werk- und Umweltschutzkommission.3 Auf den Friedhöfen von Mümliswil und Ramiswil steht für die Urnenbeisetzung ein Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Der Gemeinderat legt die Art und die Ausführung der Anlage, den Einführungsstermin sowie die Ausführungsbestimmungen fest. | Begräbnisplätze

Doppel- und Familiengräber

Gemeinschaftsgrab |
| § 12 | <ol style="list-style-type: none">1 Verstorbene Einwohner werden in der Regel auf dem Friedhof ihres | Bestattungsort |

- Dorfes – Mümliswil oder Ramiswil – bestattet.
- 2 Dem Wunsche des Verstorbenen oder seiner Angehörigen entsprechend kann die Bestattung auf einem Friedhof einer anderen Gemeinde erfolgen.
- § 13 1 Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle Mümliswil. Sie ist ab 10.00 – 21.00 Uhr der Öffentlichkeit zugänglich. Aufbahrung
- 2 Der Verantwortliche für die Aufbahrungshalle ist durch die Angehörigen zu informieren.
- 3 Die Überführung der Verstorbenen an den Aufbahrungs- oder Bestattungsort ist Sache der Angehörigen. Überführung
- § 14 1 Es sind Erd- oder Urnenbestattungen möglich. Bestattungsarten
- 2 Der Wunsch des Verstorbenen nach Erd- oder Urnenbestattung ist zu berücksichtigen.
- § 15 Die Grabtiefen betragen für: Grabtiefen
- | | |
|--|--------|
| a) Erwachsene und Kinder über 12 Jahre | 160 cm |
| b) Kinder unter 12 Jahren | 120 cm |
| c) Urnen in Erdbestattungsgräbern | 60 cm |
- § 16 1 Die Urne ist in der Regel in der Urnengrabanlage beizusetzen Urnenbeisetzung
- 2 In einem Urnengrab dürfen max. 2 Urnen beigesetzt werden.
- 3 Auf Wunsch der Angehörigen wird die Beisetzung von max. 2 Urnen in ein bestehendes Erdbestattungsgrab gestattet.
- § 17 1 Die Grabesruhe für Erd- und Urnenbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre (Ausnahmen siehe Abs. 2). Grabesruhe
- 2 Bei Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Erdbestattungsgrab oder bei Beisetzung von Urnen in dasselbe Urnengrab ist für die Grabesruhe die erste Bestattung massgebend. Mit der Aufhebung der Grabstätte der Erstbestattung fallen gleichzeitig die Grabstätten der nachträglich beigesetzten Urnen dahin.

III. Friedhofordnung

- | | | | |
|------|---|---|----------------------------------|
| § 18 | 1 | Die Friedhöfe von Mümliswil und Ramiswil sind in Grabfelder und Urnenanlagen für die Beisetzung der verstorbenen Erwachsenen und Kinder eingeteilt. | Einteilung der Friedhöfe |
| | 2 | Auf den Kindergrabfeldern werden alle im vorschulpflichtigen Alter verstorbenen Kinder beigesetzt. | Kindergrabfelder |
| § 19 | 1 | Die Gräber werden gemäss einem speziellen, vom Gemeinderat genehmigten Plan angelegt. | Anlage der Gräber |
| | 2 | Die Gräber selbst haben einschliesslich Einfassung und Grabmal folgende Aussenmasse aufzuweisen: | Grababmessungen |
| | | a) Erwachsenengräber Länge 120 cm, Breite 70 cm | |
| | | b) Kindergräber Länge 100 cm, Breite 50 cm | |
| § 20 | 1 | Für sämtliche Grabdenkmäler sind dem Präsidenten der Werk- und Umweltschutzkommission vor Auftragserteilung und Beginn der Ausführungsarbeiten massgetreue Zeichnungen im Massstab 1:10 oder Abbildungen im Doppel einzureichen, unter genauer Angabe des Steinmaterials, der Masse, der Motive und Beschriftung, des Grabdenkmalherstellers und des Grabbesorgers. | Grabdenkmäler
Erdbestattungen |
| | 2 | Die Grabdenkmäler sind mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr zu versehen. Weitere Zeichen und Symbole dürfen die Würde und Harmonie der Friedhöfe nicht stören. | Kennzeichnung |
| | 3 | Bei der Wahl von Steindenkmälern ist einheimischen Steinsorten der Vorzug zu geben. Auffällig gefärbte Steine sind unzulässig. | Steinmaterial |
| | 4 | Die Abmessungen für Grabdenkmäler betragen: | Abmessungen |
| | | a) Grabdenkmäler auf den Erwachsenenfriedhöfen: Einheitlich 110 cm hoch (Kreuze bis 115 cm) über dem Boden, maximal 60 cm breit und 15-20 cm dick; | |
| | | Grabdenkmäler auf den Kinderfriedhöfen: Einheitlich 70 cm hoch über dem Boden, maximal 40 cm breit und 12-15 cm dick. | |
| | 5 | Liegende Grabdenkmäler für Erdbestattungsgräber sind unzulässig. Für nachträgliche Urnenbeisetzungen können Ausnahmen gestattet werden. | Liegende Grabdenkmäler |
| | 6 | Vor Ablauf eines Jahres nach der Beerdigung dürfen keine Grabdenkmäler aufgestellt werden. Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung muss mindestens 2 Tage vorher mit dem Präsidenten der Werk- und Umweltschutzkommission vereinbart werden. | Frist zur Aufstellung |
| | 7 | Die Werk- und Umweltschutzkommission ist berechtigt, ohne vorherige Bewilligung aufgestellte Grabdenkmäler auf Kosten des Auftraggebers entfernen zu lassen. | Entfernung |

- § 21 1 Die Ausführung der Urnengrabplatten richtet sich nach folgenden Vorschriften: Grabdenkmäler
Urnengrabanlage
- a) Abmessungen: 45 x 45 x 15/12 cm
 - b) Steinart: Comblachien (Jurakalk)
 - c) Bearbeitung: rings fein behauen oder geschliffen
 - d) Schrift: graviert und grundiert
 - e) Musterzeichnung: siehe Anhang
- 2 Die Grabplatten sind innert 2 Monaten nach der Bestattung zu versetzen.
- 3 Urnengräber dürfen nicht bepflanzt werden.
- § 22 1 Die Gräber sind nach der Aufstellung des Grabdenkmals mit einer Buchseinfassung zu versehen. Sie darf nur durch den Friedhofgärtner oder einen in der Gemeinde wohnhaften, selbständigerwerbenden Gärtner und in einfacher Reihe angepflanzt werden. Grabeinfassung
Erdbestattungen
- 2 Edelbuchsarten wie Linicera dürfen nur verwendet werden, wenn damit das ganze Grab bepflanzt wird. Das Schneiden muss dann durch die Angehörigen besorgt werden.
- 3 Andere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

IV. Kosten, Gebühren und Entschädigungen

- § 23 1 a) Für die Bestattung von Einwohnern werden folgende Gebühren erhoben: Einwohner
- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. Erdbestattung | Fr. 900.00 |
| Grabumrandung | Fr. 300.00 |
| 2. Urnengrab | Fr. 500.00 |
| 3. Urne in bestehendes Urnengrab | Fr. 500.00 |
| 4. Urne in bestehendes Erdgrab | Fr. 500.00 |
| 5. Gemeinschaftsgrab | Fr. 500.00 |
- b) In den Gebühren gem. lit. a) sind enthalten:
Grabplatz, Aufbahrungshalle, Sargträger / Urnenträger, Grabumrandung für Erdgrab, Verwaltungskosten, allfällige Betreuung der Bestattungspflanzen.
- c) Alle weiteren Kosten (z.B. Sarg, Kremation, Überführung, Grabdenkmal, Urnengrabplatte, Beschriftung Gemeinschaftsgrab, Grabunterhalt usw.) gehen voll zu Lasten der Angehörigen.
- d) Wird nur die Aufbahrungshalle genutzt, so ist eine Gebühr von Fr. 150.00 zu entrichten.
- e) In jedem Fall wird ein Verwaltungskostenanteil von Fr. 150.00 in Rechnung gestellt.
- f) Die Bestattungsgebühren werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.
- 2 a) Für die Bestattung von Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Mümliswil-Ramiswil hatten, werden folgende Gebühren erhoben: Auswärtige
- | | |
|----------------------------------|--------------|
| 1. Erdbestattung | Fr. 3'000.00 |
| 2. Urnengrab | Fr. 1'300.00 |
| 3. Urne in bestehendes Urnengrab | Fr. 1'300.00 |
| 4. Urne in bestehendes Erdgrab | Fr. 1'300.00 |
| 5. Gemeinschaftsgrab | Fr. 1'300.00 |
- Im Weiteren gelten die Bestimmungen gem. § 23 Abs. 1 lit. b) - f) vorstehend.
- 3 In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat über die Höhe der Gebühren. Besondere Fälle
- 4 Die Überführungskosten von der Aufbahrungshalle Mümliswil zum Friedhof Ramiswil übernimmt die Einwohnergemeinde. Überführung nach Ramiswil

V. Unterhalt, Ordnungsvorschriften und Strafbestimmungen

- § 24
- 1 Für den Unterhalt der Grabanlagen sind die Angehörigen verantwortlich. Die Höhe der Pflanzen und Blumen darf 50 cm nicht übersteigen. Die Kosten für den Unterhalt gehen zu Lasten der Angehörigen. Unterhalt Grabanlagen
 - 2 Angehörigen, die Grabdenkmäler und Pflanzen nicht ordnungsgemäss unterhalten, kann die Werk- und Umweltschutzkommission für die Instandstellung oder Wegräumung eine Frist setzen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, hat die Werk- und Umweltschutzkommission die Mängel auf Kosten der Angehörigen beheben zu lassen.
 - 3 Gräber, für die keine Angehörigen verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde erstellt und unterhalten.
 - 4 Das periodische Richten der Grabdenkmäler besorgt die Einwohnergemeinde.
 - 5 Das Schneiden der Buchseinfassung ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und wird vom Friedhofgärtner besorgt.
 - 6 Die Aufhebung von Grabfeldern wird rechtzeitig (mind. 1 Monat) vor Ausführung öffentlich bekannt gegeben. Die Angehörigen haben die Gräber bis zur Aufhebung zu räumen. Falls keine Abräumung erfolgt, so wird über die Grabdenkmäler, Pflanzen usw. verfügt. Aufhebung von Grabfeldern
- § 25
- 1 Die Friedhöfe sollen als Ruhestätten der Toten einen ruhigen und sauberen Eindruck machen. Ordnungsvorschriften
 - 2 Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber und Friedhofanlagen sind strengstens verboten.
 - 3 Die Friedhöfe dürfen nicht als Spiel- und Tummelplatz oder als Schulweg benützt werden.
 - 4 Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.
 - 5 Das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen ist untersagt, mit Ausnahme für gewerbliche Verrichtungen.
 - 6 Sämtliche Abfälle müssen in den dafür bestimmten Containern deponiert werden.
- § 26
- 1 Wer den Bestimmungen dieses Reglementes oder den gestützt darauf erlassenen Weisungen der Werk- und Umweltschutzkommission, des Gemeinderates, des Friedhofgärtners oder des Totengräbers nicht nachkommt, wird auf Anzeige hin vom Friedensrichter im Rahmen seiner Kompetenz bestraft. Vorbehalten bleiben Strafen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Strafbestimmungen
 - 2 Für unmündige Personen haften deren gesetzliche Vertreter.

VI. Schlussbestimmungen

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| § 27 | In allen Fragen und eventuellen Vorkommnissen, worüber in diesem Reglement keine Bestimmungen enthalten sind, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Werk- und Umweltschutzkommission. | Entscheidkompetenz Gemeinderat |
| § 28 | ¹ Gegen alle Entscheide der Werk- und Umweltschutzkommission kann innert 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerde an den Regierungsrat nach Gemeindegesetz bleibt vorbehalten. | Beschwerderecht |
| § 29 | Mit diesem Reglement werden das bestehende Friedhofreglement vom 21. März 1951 sowie die Änderungen desselben vom 01. September 1965 aufgehoben. | Aufhebung |
| § 30 | Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft, Die Strafbestimmungen gemäss § 26 treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. | Inkrafttreten |

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 28. Juni 1989

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Strafbestimmungen (§ 26) genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 11. Juli mit Beschluss Nr. 2348.

Reglementsänderungen:

- §§ 1 / 2/8/11 Abs. 1/6/7/24 Abs. 2/26 Abs. 1/27/28/10 Abs. 2 und 3
- Die Änderungen treten auf Beginn der Amtsperiode 1997/2001 in Kraft
- Gemeindeversammlungsbeschluss vom **08. Dezember 1997**

- § 11 Abs. 3 (Ergänzung)
- Die Ergänzung tritt auf den 30. Juni 1999
- Gemeindeversammlungsbeschluss vom **29. Juni 1999**

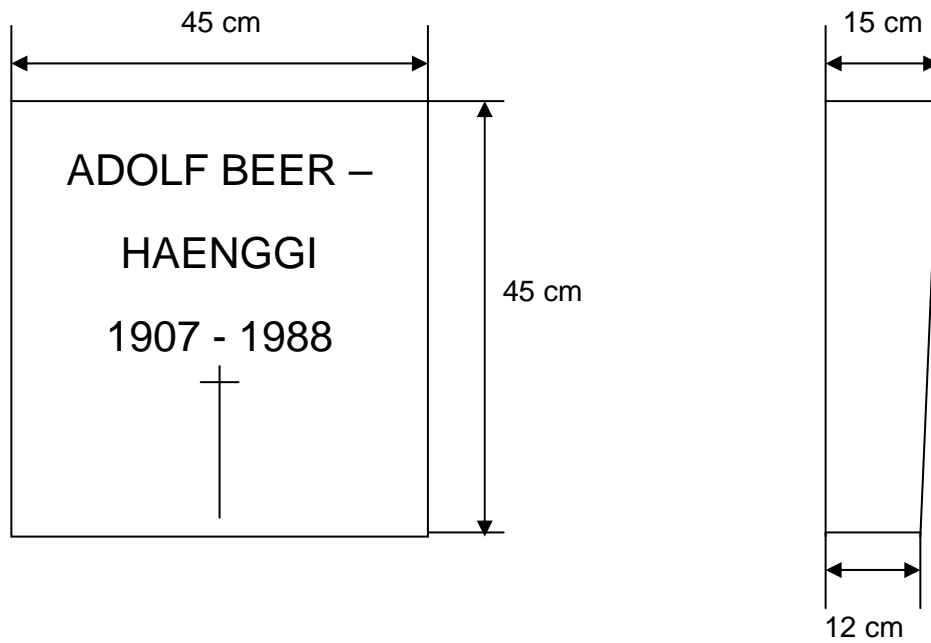
- § 23 Abs. 2
- Die Änderung tritt auf den 01. Januar 2000 in Kraft
- Gemeindeversammlungsbeschluss vom **07. Dezember 1999**

- § 17 Abs. 2 – Änderung Bestimmungen zu Beisetzungen von Urnen in andere Gräber. Die Änderung tritt per sofort in Kraft.
- Gemeindeversammlungsbeschluss vom **01. Dezember 2014**

- § 23 Abs. 1 und 2 – Änderung der Bestattungsgebühren. Gebühren auch für Einheimische und Anhebung der Gebühren für Auswärtige.
- Die Änderungen treten auf 01.01.2015 in Kraft.
- Gemeindeversammlungsbeschluss vom **01. Dezember 2014**

VII. Anhang zum Friedhofreglement

Urnengrab-Platte (Muster)



- a) Abmessungen:
- b) Steinart:
- c) Bearbeitung:
- d) Schrift:

45 x 45 x 15/12 cm
Comblachien (Jurakalk)
rings fein behauen oder geschliffen
graviert und grundiert